



5.3. Das Einstellen von OPK

OPK sind einzustellen, wenn nachgewiesen wurde, daß die Anhaltspunkte nicht bedeutsam sind oder entfallen.

Zur Vorbereitung des Einstellens von OPK sind die betreffenden OPK gemäß Ziffer 5.1, dieser Richtlinie gründlich einzuschätzen und zu analysieren. Die Ergebnisse sind in einem Bericht auszuweisen.

Beim Einstellen von OPK zu Personen, die in sicherheitspolitisch bedeutsamen Positionen oder Bereichen tätig sind oder tätig werden sollen, ist zu prüfen, ob die Personen in ihrer Funktion bzw. für einen bestimmten Einsatz bestätigt werden können.

Die Entscheidung über das Einstellen von OPK haben die gemäß Ziffer 3.3. dieser Richtlinie zur Entscheidung über das Einleiten der OPK befugten Leiter zu treffen. Sie haben zu sichern, daß bei veränderter politisch-operativer Lage bzw. bei entsprechenden politisch-operativen Erfordernissen eine Wiedervorlage eingestellter OPK erfolgt.

Die Leiter der Abteilungen in den HA/selbst. Abteilungen und BV/V, einschließlich gleichgestellter Leiter, sowie die Leiter der KD/OD haben zu sichern, daß abgeschlossene und eingestellte OPK gründlich ausgewertet, zur Lösung anderer politisch-operativer Aufgaben genutzt und erforderlichenfalls Folgemaßnahmen festgelegt werden.